



Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 2017

Kantonale Volksinitiative „Grundrechte für Primaten“

P171389

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
2. Dem Grossen Rat wird beantragt, die formulierte Volksinitiative «Grundrechte für Primaten» für rechtlich unzulässig zu erklären.

Begründung

Die vorliegende Initiative will § 11 Abs. 2 lit. c KV mit einem weiteren Passus ergänzen, wonach für alle nichtmenschlichen Primaten das Recht auf Leben und körperliche und geistige Unversehrtheit gewährt werden soll. Begründet wird die Initiative insbesondere damit, dass Primaten hochintelligente, leidensfähige und soziale Wesen sind, die über die Fähigkeit verfügen, sich an vergangene Ereignisse zu erinnern sowie zukünftige Ereignisse zu planen. Aus Sicht der Initianten bietet das geltende Tierschutzgesetz einen ungenügenden Schutz und daher soll die Verfassung des Kantons Basel-Stadt um eine entsprechende Bestimmung erweitert werden.

Da Tieren im Schweizerischen Rechtssystem die Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit fehlt und sie mithin keine Rechtssubjekte sind, können sie keine Rechte und Pflichten haben oder begründen. Damit können sie auch nicht Träger von Grundrechten sein und es kommt ihnen keine Grundrechtsfähigkeit zu. Indem die Initiative nichtmenschlichen Primaten (Grund-)Rechte verleihen will, verstösst sie somit gegen Art. 11 ZGB, welcher die Rechtsfähigkeit von natürlichen Personen (und Art. 53 ZGB für juristische Personen) festlegt und gegen Art. 641a ZGB, welcher erläutert, dass Tiere keine Sachen sind, aber soweit für Tiere keine besonderen Regelungen bestehen, für sie die auf Sachen anwendbaren Vorschriften gelten. Das geltende Recht geht also nicht soweit, dass es Tiere zu Rechtssubjekten macht – ihnen also die Fähigkeit verleihen würde, selber Träger von Rechten und Pflichten zu sein –, auch wenn die Achtung des Menschen gegenüber den Tieren von der Rechtsordnung in gewissem Umfang anerkannt und berücksichtigt wird. Sofern die Initiative in eine tierschutzrechtliche Massnahme uminterpretiert wür-

de, verstösst sie gegen Art. 80 Abs. 1 und Art. 120 Abs. 2 BV, welche die Tierschutzgesetzgebung abschliessend dem Bund vorbehalten. Die Initiative erweist sich nach dem Gesagten als mit höherem Recht nicht vereinbar und ist infolgedessen rechtlich unzulässig.

